

Landtage rücksichtlich der Assessoren der künftigen Bezirksgerichte vorgeschlagen wurde, wo man ihnen Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit zutheilte, so würde ich in dieser Beziehung die Ausführbarkeit nicht in Zweifel ziehen. Es wurde ferner erwähnt, daß der Amtsaktuar in Abwesenheit des Beamten dessen vices hätte. Dagegen muß ich aber bemerken, daß mir in meiner Praxis 50, ja 100 Mal der Fall vorgekommen ist, daß der Beamte und Amtsaktuar zusammen eine auswärtige Expedition gehabt haben. Was nun dann geschehen soll? weiß ich nicht.

Abg. Cuno: Wenn der Abg. D. Schröder seinen Tadel gegen die Aemter nur so verstanden wissen will, wie er jetzt anführt, so bin ich mit ihm einverstanden, denn daß die jetzige Organisation der Aemter wesentlicher Verbesserungen dringend bedarf, darüber ist wohl nur eine Stimme. Rüksichtlich des letzterwähnten Falles, wie es zu halten sei, wenn Beamter und Amtsaktuar abwesend sind, ist noch zu bemerken, daß der Beamte dem Viceaktuar seine vices zu übertragen und Letzterer sodann das Amt zu vertreten hat.

Abg. Todt: Dem Gesetzentwurfe, wie er vorliegt, und auch dem Deputations-Gutachten kann ich im Allgemeinen nur beistimmen, da der Erstere einem dringenden Bedürfnisse abhilft, und ich das, was er uns vor der neuen Civilgesetzgebung, die wir zu erwarten haben, giebt, als eine Abschlagszahlung annehme. Gleichwohl haben sich auch mir bei Prüfung des Gesetzes einige Bedenken dargelegt, die ich jetzt bei der allgemeinen Debatte über das Gesetz laut werden zu lassen mich gedrungen sehe. Als allgemeines Bedenken hat sich mir dargestellt, daß durch den Gesetzentwurf die Instruktions-Maxime für die Behandlung der Rechtsfachen, die hier in Frage sind, eingeführt werden soll. Nicht als ob ich mich gegen die Instruktions-Maxime überhaupt erklären oder selbige hier einem Tadel unterwerfen wollte. Ich glaube aber, daß bei der dormaligen Verfassung der Untergerichte die Instruktions-Maxime und deren Ausübung manche Schwierigkeiten finden wird. Es ist dieser Punct, wenn auch nur heiläufig, bereits von einigen Abgg. erwähnt worden. Schon nach der dormaligen Verfassung ist die Leitung einer geringfügigen Rechtsfache nicht ohne große Schwierigkeiten. Die Deputation hat (auf der 4. Seite ihres Berichts) dies zwar in Zweifel gestellt; sie hat gemeint, in dergleichen Prozessen seien „die Sach- und Rechtsverhältnisse in der Regel nicht sehr schwierig, verwickelt und umfanglicher Erörterung bedürftig.“ Allein diese Bemerkung der Deputation kann unmöglich aus dem praktischen Leben entnommen sein. Ich möchte sagen, — und ich berufe mich in dieser Beziehung auf alle diejenigen Mitglieder dieser Versammlung, welche vermöge ihres Berufs Gelegenheit haben, Prozesse über geringfügige Forderungen zu leiten und zu entscheiden und Erfahrungen darüber zu machen, — daß geringfügige Rechtsfachen gerade häufig schwieriger sind, als Rechtsfachen, bei denen eine größere Forderung zum Grunde liegt. Wenn nun aber mit der Behandlung geringfügiger Rechtsfachen schon jetzt große Schwierigkeiten verbunden sind,

so wird dies noch weit mehr der Fall sein nach dem neuen Gesetzentwurfe, durch welchen die Instruktions-Maxime eingeführt werden soll, und in so weit kommt das, was ich hier zu sagen habe, mit dem überein, was ein früherer Redner darüber gesagt hat. Ich glaube nicht, daß alle Beamte, seien es nun Patrimonial-Gerichtsverwalter oder Aktuarien in den Aemtern, Uebung und Routine genug besitzen, daß sie eine Prozeßleitung dem neuen Gesetze gemäß allenthalben gehörig ausführen könnten. Ich mag deshalb Niemandem einen Vorwurf machen; es liegt das in den dormaligen Verhältnissen. Wenn es aber in den Verhältnissen liegt, so ist damit Nichts weiter gemeint, als die dormalige Einrichtung der Untergerichte, und da der Gesetzentwurf eine Reform derselben im Auge gehabt zu haben scheint, eben weil er sonst unmöglich die Instruktions-Maxime einführen könnte, so ist das Bedenken, welches ich hier habe, kein anderes, als daß die Regierung den gegenwärtigen Gesetzentwurf vorgelegt hat, ohne zugleich auch ein Gesetz über die Aufhebung der Patrimonialgerichte und die Umgestaltung der Unterbehörden überhaupt vorzulegen, die gewiß von dem größten Theile der Nation gewünscht wird, — ein Wunsch, dem auch ich mich allerdings anschließen muß. Habe ich gesagt, ich erblicke das Bedenken, was mir beigegeben ist, vorzüglich in dem Umstande, daß mit diesem Gesetzentwurfe nicht auch zugleich ein Gesetz über die Aufhebung der Patrimonial- und Umformung der Untergerichte überhaupt vorgelegt worden, so wird dies nicht allein durch das, was ich bereits berührte, sondern auch durch diejenigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, die vom Kostenpuncte handeln, bestätigt. Wie soll es möglich sein, daß ein Patrimonialgerichts-Verwalter für 6 — 8 und höchstens 16 Groschen das zu Stande bringe, was ganze und halbe Tage in Anspruch nimmt. Dabei muß er, wenn die Sache im ersten Termine nicht beendet wird, nach 4 oder nicht viel mehr Tagen sich wieder an den vielleicht entfernt gelegenen Gerichtsort begeben und eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen suchen. Nun erhält er dafür so Wenig, daß er dafür nicht expediren können; er wird also, wenn geringfügige Sachen oft zu verhandeln sind, seine Stelle lieber ganz aufgeben müssen. In so weit erblicke ich in dem Gesetzentwurfe nur einen indirekten Zwang, die Patrimonialrechte aufzugeben und aufzuheben, und das ist's, was ich gegen den Gesetzentwurf zu erinnern und an ihm oder der Art und Weise, wie er vorgelegt worden ist, zu mißbilligen hätte. Denn warum will man, um zum Ziele zu gelangen, sich solcher Mittel bedienen? warum will man nicht lieber einen Gesetzentwurf über die Reform der Untergerichte vorlegen? Dies mein allgemeines Bedenken. Einige besondere Bedenken, die ich noch anführen wollte, sind zum Theil schon von dem Abg. D. Schröder erwähnt worden. Ich könnte dem nur noch hinzufügen, daß ich nicht einsehe, warum das Gesetz nicht auch auf Grundstücke angewendet werden soll. Die Deputation hat zwar in Bezug auf diesen Punct bemerkt, daß sie hierin die Ansichten der Regierung zu billigen gehabt habe. Dem kann ich aber nicht beipflichten, und ich werde das bei der betreffen-